

97. Hat der Rechtsanwalt einen Anspruch auf die Beweisgebühr nach § 13 Ziff. 4 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte, wenn ein durch Beweisbeschluss anferlegter Eid sofort geleistet wird?

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 5. Dezember 1895 i. S. H. (Rl.) w. S. (Bekl.) Beschw.-Rep. IV. 202/95.

I. Landgericht Tilsit.

II. Oberlandesgericht Königsberg.

Das Reichsgericht hat die obige Frage bejaht.

Gründe:

„Die Klägerin hat von den Beklagten die Rückzahlung eines Darlehens von 1800 *M* nebst Zinsen beansprucht. Die Beklagten erhoben den Einwand, daß die Rückzahlung bereits erfolgt sei, und schoben hierüber der Klägerin den Eid zu. Die Klägerin schob den Eid zurück. Das Prozeßgericht normierte, ausweislich des Protokolles über die erste und einzige Verhandlung, welche stattgefunden hat, für jeden der beiden Beklagten einen Eid dahin, daß von ihnen gemeinschaftlich das Darlehen dem Gläubiger wiedererstattet sei. Mit der Norm und über die Erheblichkeit der Eide erklärten die Parteivertreter ihr Einverständnis, und das Gericht beschloß darauf die Abnahme der Eide. Die im Termine anwesenden Beklagten erklärten sich zur sofortigen Eidleistung bereit und leisteten die Eide ab. Demnächst wurde das Urteil verkündet, und durch dieses wurde die

Klägerin mit der Klage kostenpflichtig abgewiesen. Nach eingetretener Rechtskraft des Urtheiles liquidirte der Anwalt der Beklagten seine Gebühren mit 112,50 *M* zur Erstattung. Darunter befanden sich 18 *M* Beweisgebühr und 18 *M* für weitere mündliche Verhandlung. Das Prozeßgericht setzte die Gebühren in Höhe des geforderten Betrages zur Erstattung fest. Das Oberlandesgericht aber hob diesen Beschluß auf und setzte von den liquidirten Gebühren die Beweisgebühr und diejenige für weitere mündliche Verhandlung als unberechtigt ab. Darüber haben die Beklagten die weitere sofortige Beschwerde frist- und formgerecht erhoben. Dieselbe ist begründet.

Der I. Civilsenat des Reichsgerichtes hat in einem Beschlusse vom 29. September 1883,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 10 S. 370, angenommen, daß die Beweisgebühr aus § 13 Ziff. 4 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte nicht gefordert werden könne, wenn eine Partei sich auf Vorprozeßakten, die bei dem Prozeßgerichte befindlich sind, bezieht, diese Akten ohne weiteres aus der Gerichtsschreiberei erfordert und den Parteivertretern vorgelegt werden, und daß in demselben Termine gefällte Urtheil auf den Inhalt der vorgelegten Akten Gewicht legt. Dabei ist der Satz aufgestellt, daß die Beweisgebühr nur zulässig sei, wenn ein Beweisbeschluß gemäß §§ 323, 324 C.P.D. erlassen und die dadurch angeordnete Beweisaufnahme nach Maßgabe der §§ 326—335 C.P.D. in einem anderen Termine, als demjenigen, in welchem dieser Beschluß gefaßt worden, erfolgt sei. Ein anders gearteter Fall ist von dem V. Civilsenate des Reichsgerichtes durch Beschluß vom 3. Januar 1894 in Sachen B. wider F. Rep. V. 1868/93,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 32 S. 410, entschieden worden. Hier handelte es sich um die Vernehmung eines anwesenden Zeugen in demselben Termine, in welchem der Beschluß, ihn zu vernehmen, gefaßt wurde. Das Prozeßgericht hatte in dem ersten Verhandlungstermine beschloffen, über eine Behauptung des Beklagten durch Vernehmung des Zeugen Beweis zu erheben. Der Prozeßvertreter der Klägerin beantragte die sofortige Vernehmung des auf der Gerichtsstätte anwesenden Zeugen. Das Gericht entsprach diesem Antrage. Nach der Abgabe des Zeugnisses verhandelten die Parteivertreter wiederholt zur Sache, und es verkündete sodann das

Gericht das Urteil, wodurch den Beklagten die Prozeßkosten auferlegt wurden. Demnächst beantragte der Vertreter des Klägers die Festsetzung seiner Gebühren, und darunter auch einer Beweisgebühr nach § 13 Ziff. 4 und einer Gebühr für weitere Verhandlung nach § 17 der Gebührenordnung. Das Reichsgericht hat, entgegen der Entscheidung des Oberlandesgerichtes, den Anspruch für begründet erachtet und ausgeführt: Ein dem § 324 C.P.O. entsprechender Beweisbeschluß sei gefaßt worden. Damit sei der erste Abschnitt des Verfahrens (§§ 127 flg. C.P.O.) abgeschlossen. Der hierauf gestellte Antrag auf sofortige Vernehmung des Zeugen habe einen neuen Abschnitt, das Beweisverfahren, eingeleitet. In demselben sei die Vernehmung des Zeugen erfolgt. Allerdings sei dieses nicht in einem neuen Termine geschehen; aber die Civilprozeßordnung enthalte nicht nur nicht eine Vorschrift, daß die Beweisaufnahme notwendig in einem von dem Verhandlungstermine zeitlich getrennten Termine bewirkt werden müsse, sondern ordne sogar im § 335 als Regel an, daß mit der Beweisaufnahme vor dem Prozeßgerichte die Schlußverhandlung verbunden werden solle. Der vom I. Civilsenate in dem Beschlusse vom 29. September 1883 gebrauchte Ausdruck „anderer Termin“ könne sich nicht unbedingt auf einen zur Zeugenvernehmung angeetzten späteren Termine beziehend. Eine Mehrarbeit erwachse den Anwälten auch dann, wenn sie in Voraussicht des notwendigen Beweisbeschlusses die Beweisaufnahme durch Ermittlung und Gestellung von Zeugen vorbereitet und der Vernehmung beigewohnt hätten. — Der gegenwärtig zur Entscheidung stehende Rechtsfall ist mit dem soeben erörterten insofern gleichartig, als in dem ersten Verhandlungstermine der Beweisbeschluß, die im Einverständnisse mit den Parteivertretern normierten Eide abzunehmen, gefaßt und die Beweisaufnahme in Gegenwart der Prozeßvertreter durch Abnahme der Eide erfolgt ist. Danach hat ein gesondertes Beweisaufnahmeverfahren als Folge des mit dem Beweisbeschlusse abschließenden ersten Abschnittes des Prozeßverfahrens stattgefunden. Damit ist dem Erfordernisse des § 13 Ziff. 4 der Gebührenordnung genügt. Denn dem V. Civilsenate muß darin beigetreten werden, daß die Vorschriften der Civilprozeßordnung über das Beweisaufnahmeverfahren es keineswegs bedingen, daß die Beweisaufnahme in einem Termine erfolge, welcher von dem Verhandlungstermine oder dem anderweitig bestimmten Termine, in welchem

der Beweisbeschluß verkündet wird, zeitlich getrennt ist, daß es vielmehr mit dem Wortlaute und dem Geiste des Gesetzes wohl vereinbar ist, die vor dem Prozeßgerichte selbst angeordnete Beweisaufnahme dem Beweisbeschlusse unmittelbar nachfolgen zu lassen, so daß die Worte des Beschlusses des I. Civilsenates vom 29. September 1883: „Letztere Gesetzesstellen (nämlich die §§ 326—335 C.P.D.) setzen einen Beweisbeschluß und die Aufnahme des Beweises in einem anderen Termine, als demjenigen, in welchem dieser Beschluß gefaßt ist, voraus“, in einem anderen Sinne, als demjenigen der zeitlichen Trennung von Beweisbeschluß und Beweisaufnahme, verstanden werden müssen. Wenn endlich der letztgedachte Beschluß ein Gewicht darauf legt, daß die Beweisgebühr „sich nur rechtfertigen lasse durch den infolge einer Cäsur in dem Prozeßverfahren der bezeichneten Art durchschnittlich anzunehmenden erheblichen Mehraufwand an Zeit und Arbeitsanstrengung seitens des die Partei vertretenden Rechtsanwaltes“, so ist mit dieser nur „unterstützend“ angefügten Erwägung nicht ausgesprochen, daß die Beweisaufnahme in dem konkreten Falle einen besonderen Aufwand von Zeit und Mühe mit sich bringen müsse, um ein Anrecht auf die Beweisgebühr zu gewähren, sondern nur dazuthun versucht, daß diese Gebühr ihren legislativen Grund darin finde, daß die Beweisaufnahme im allgemeinen (durchschnittlich) erhöhte Anforderungen an den Prozeßvertreter stelle. Es steht daher nichts entgegen, im vorliegenden Rechtsfalle die Beweisgebühr schon durch die bloße Anwesenheit des Rechtsanwaltes bei der Eidesleistung als verdient zu erachten. Demgemäß ist die von dem Anwalte der Beklagten liquidirte, von dem Oberlandesgerichte abgesetzte Beweisgebühr von 18 *M* mit Recht von dem Prozeßgerichte festgesetzt. Nicht weniger aber ist die weitere Verhandlungsgebühr mit gleichfalls 18 *M* begründet, da auch ohne ausdrückliche Feststellung zum Sitzungsprotokolle anzunehmen ist, daß die Parteivertreter nach der Eidesleistung zur Sache weiter verhandelt haben.

Die Entscheidung der vereinigten Civilsenate des Reichsgerichtes einzuholen, zwingt der vorliegende Rechtsfall nicht, weil weder die entschiedene Rechtsfrage mit derjenigen in dem Beschlusse des I. Civilsenates auf der gleichen thatsächlichen Grundlage ruht, noch auch von den in jenem Beschlusse aufgestellten Rechtsgrundrissen abgewichen ist (§ 137 G.B.G., Gesetz vom 17. März 1886).“ . . .